

Öffentliche Bekanntmachung



Bekanntmachung der Genehmigung zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes

Bekanntmachung der Genehmigung zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Farchant für das Baugebiet „Erweiterung Gewerbegebiet Nord Teil B“ (Fl.Nr. 1235, 2000/23, 1236/4, 1236/2 und 1236/3).

Mit Bescheid vom 03.12.2020 Nr. 31-6100 hat das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Farchant für das Baugebiet „Erweiterung Gewerbegebiet Nord Teil B“ (Fl.Nr. 1235, 2000/23, 1236/4, 1236/2 und 1236/3) genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam. Jedermann kann die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Begründung sowie die zusammenfassende Erläuterung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichen- und Behördenbeteiligungen in der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurden, bei der Gemeinde Farchant, Rathaus (Am Gern 1, 82490 Farchant), Zimmer-Nr. 6 (Bauamt), Erdgeschoss während der allgemeinen Öffnungszeiten (Montag bis Freitag von 8-12 Uhr und Donnerstag von 16-18 Uhr) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Die Unterlagen sind auch online verfügbar und können unter <http://www.gemeinde-farchant.de/aktuelles> eingesehen werden.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzungen der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Farchant, den 14.12.2020
Gemeinde Farchant


Christian Hornsteiner
Erster Bürgermeister



Angeheftet am: 15.12.2020
Abzunehmen am: 18.01.2021

Abgenommen am
i. A.